

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 19,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 10 M.,
für Versammlungsanzeigen 4 M. pro Zeile.

Marktstabilisierung und Achtstundentag.

Die Teuerung hält an. Als ihre Hauptquelle gilt die ständige Entwertung der deutschen Mark. Der Teuerung wirksam begegnen, heißt der weiteren Entwertung der Mark vorbeugen. Zu diesem Zweck fordern die gewerkschaftlichen Spitzenverbände in ihrer Eingabe an die Regierung und die Parteien (vergleiche Nr. 45 des „Zimmerer“) eine Stabilisierung der Mark. Die gleiche Forderung enthält ein Beschluß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, der nach eingehender Beratung in Uebereinstimmung mit dem ADGB, dem Afa-Bund und dem Deutschen Beamtenbund gefaßt worden ist:

Ohne eine aktive Währungspolitik, die der weiteren Geldentwertung und Teuerung Einhalt gebietet, ist der gegenwärtigen Notlage des deutschen Volkes nicht zu steuern. Die Stabilisierung der Mark ist die dringlichste und erste Aufgabe einer Politik, deren Ziel die Behebung dieser Notlage ist.

Wie ist nun eine Stabilisierung der Mark herbeizuführen? Nach einem Aufsatz in der „Weltwirtschaftlichen Korrespondenz“ wird der Vorgang der Stabilisierung gewöhnlich von vier Seiten betrachtet: von der Produktions-, der Geld-, der Kreditseite und von der außenpolitischen Seite her. Von der Produktionsseite insofern, als Deutschland seine Produktion steigern, seinen Bedarf hingegen einschränken müßte. Der Uberschuß würde dann in Form von Steuern an das Reich gelangen, das daraus die Reparationen zahlt und den Papiergeldumlauf nicht mehr zu steigern brauchte. Von der Geldseite, indem der eine Milliarde Goldmark betragende Goldschatz der Reichsbank in Aktion tritt, sei es dadurch, daß die Reichsbank den festen Papiermarkkurs durch Markankauf stützt oder daß sie auf Grund der Goldreserve Goldschätze ausgibt. Die Auffassung des Reichsbankdirektoriums, daß auf dem Goldbestand Deutschlands finanzielles Ansehen fuße, sei unzutreffend; denn wenn der Goldbestand ausschlaggebend wäre, hätte der Kurs des Dollars in den wenigen Wochen nicht um 600 bis 800 % steigen können. Von der Kreditseite gesehen, stelle sich die Stabilisierung so dar: Deutschland erhalte eine Anleihe, saniere mit deren Hilfe den Haushalt und schaffe die Inflation ab. Diese Möglichkeit sei jedoch versperrt, solange Budget und Geldwesen hoffnungslos seien, wie das Urteil der Bankierkonferenz im Sommer dieses Jahres und das jetzt erstattete Berliner Gutachten laute. Am zweckmäßigsten und wirksamsten werde die Stabilisierung der Mark mit einem außenpolitischen Akt eingeleitet: die Gewährung des Moratoriums wäre ein solcher Akt. Von politischer Seite her werde sehr verschiedenes erstrebt. Die heutigen französischen Machthaber erklärten die Unantastbarkeit der bestehenden Verträge, um auf dem Wege der Finanzkontrolle und Verlängerung der Rheinbesatzungszeit, der Sanktionen und Pfänder das Deutsche Reich zu schwächen und zu seinen Vermögensverwaltern die französisch-deutsche Schwerindustrie zu machen. Dieser „Lösung“ werde die volle Revision der Zahlungslast und der internationalen Schulden entgegengestellt. Nur als vorläufiges dringendes Mittel könne der Zahlungsausschub gelten. Und auch als solcher könne er nur wirken, wenn gleichzeitig die Produktions-, die Geldseite und die Kreditseite der Aktion in Angriff genommen würde.

Diese Darlegungen zeigen die ganze Größe der Schwierigkeit der Stabilisierungaktion, die vor allen Dingen in kapitalistischen Kreisen, besonders in der Schwerindustrie, sehr starken Widerstand findet. Nach Ansicht dieser Kreise ist eine Gesundung unserer Wirtschaft nur denkbar durch Mehrarbeit, durch Steigerung der Produktion, die sie deshalb immer wieder laut und nachdrücklich fordern. Sie spielen dabei in erster Linie nach dem Achtstundentag, und sie halten anscheinend den Zeitpunkt für gekommen, zu einem Schlag gegen ihn auszuholen. Die der deutschen Wirtschaft drohende Krise, deren Wirkungen in einzelnen Industrien bereits sehr empfindlich zu verspüren sind, soll ihnen Gelegenheit dazu bieten. Nach den Arbeitsberichten der letzten Zeit werden aus den ver-

schiedenen Gegenden Deutschlands Absatzrückungen, Arbeitsstretungen und Betriebsbeschränkungen gemeldet. Die Not der Arbeiterschaft steigt von Tag zu Tag. Die Lohn- und Gehaltssteigerungen bleiben hinter der tatsächlichen Preisentwicklung zurück. Vereinzelt ist es bereits zu Unruhen und Plünderungen gekommen. Anstatt für eine Vinderung der unverschuldeten Not breiter Volksschichten einzutreten, reden die Scharfmacher im Unternehmertager trotz der immer stärker hervortretenden Krisenanzeichen der „Steigerung der Produktion“ das Wort. Schon vor einigen Wochen hat der Großindustrielle Thyssen in diesem Sinne einen offenen Brief an den Reichskanzler geschrieben, und kürzlich hat Hugo Sinnes im Reichswirtschaftsrat ausgesprochen, daß 10, 15 Jahre lang Ueberstunden ohne Mehrbezahlung geleistet werden müßten, um die Zahlungsbilanz zu aktivieren, eine eventuelle Stabilisierungsanleihe zu verzinsen und zu tilgen, um etwas für die Reparation zu erübrigen. Ebenso sollen auf lange Zeit hinaus alle Lohnkämpfe und Streiks ausgeschlossen sein, das heißt, die Gewerkschaften sollen in der Anwendung ihrer sozialpolitischen Machtmittel weitestgehend beschränkt werden. Von den Aufgehoben und Opfern des Kapitals ist aber nirgends die Rede. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben in einer Unterredung mit dem Reichsarbeitsminister sich mit aller Entschiedenheit dagegen verwahrt, daß die Steigerung der Produktion lediglich eine Frage der Arbeitszeit sei; sie wiesen darauf hin, daß die Wirtschaftspolitik der Unternehmer alles andere als produktionssteigernd sei. Die Preispolitik der Kartelle verhindere die volle finanzielle, technische und organisatorische Ausnützung der Produktionskräfte, die notwendige Produktionssteigerung werde unterbunden. Die Gewerkschaften halten nach wie vor prinzipiell am Achtstundentag fest und sind zu irgendwelchen Konzessionen an einzelne nur bereit, wenn gleichzeitig auch alle andern produktionssteigernden Maßnahmen ergriffen werden. Ebenso verlangen sie, daß auch zur Lösung der Reparationsfrage und der Marktstabilisierung der Sachwertbesitz in Deutschland in ganz andern Maße als bisher herangezogen wird.

Gegen die Bestrebungen der Scharfmacher auf die Beilegung des Achtstundentages hat im Einvernehmen mit den freigewerkschaftlichen Organisationen und dem Deutschen Beamtenbund in Verbindung mit dem eingangs erwähnten Beschluß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion Stellung genommen. Der Versuch, durch Verlängerung der Arbeitszeit unter Zurückstellung der Stabilisierung der Mark eine Produktionssteigerung herbeizuführen, wird strikte abgelehnt und darauf hingewiesen, daß trotz der Ungunst der Verhältnisse in einem Teil der Industrie die Arbeitsleistung der Vorkriegszeit wieder erreicht, in einem andern Teile bereits überschritten sei. Mit aller Entschiedenheit wird jede Verlängerung der gesetzlichen achtstündigen Arbeitszeit abgelehnt. Eine wirkliche Gesundung der Wirtschaft erfordere die Anerkennung des Grundgesetzes, daß das Gesamtinteresse den Einzelinteressen vorzugehen habe und daß die Arbeitnehmer als gleichberechtigte Faktoren der Wirtschaft anerkannt würden.

Die Arbeiterschaft wird sich für die nächsten Monate auf entscheidende Kämpfe vorzubereiten haben. Wir zweifeln nicht einen Augenblick daran, daß sie in diesen Kämpfen geschlossen wie ein Mann stehen wird. Das Scharfmachertum muß auf Granit beißen.

Einstellungen und Entlassungen.

Nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§ 78) sind die Betriebsvertretungen (Arbeiterrat, Angestelltenrat oder Betriebsrat) befugt, „nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 mit den Arbeitgebern Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb zu vereinbaren“ sowie „nach Maßgabe der §§ 84 bis 90 bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken.“ Dieses Befugnis steht den Betriebsobleuten (Arbeitervertretung in Betrieben mit unter 20 Beschäftigten) leider nicht zu (§ 92 des Betriebsrätegesetzes). Bei Entlassung von Arbeitern, so heißt es im Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe (§ 2 Ziffer 2), gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Damit sind die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Demobilisierungsverordnung

vom 12. Februar 1920 gemeint. Sie gelten somit, soweit es sich um das Betriebsrätegesetz handelt, mit der oben bemerkten Einschränkung auch für das Baugewerbe.

Wer bei Entlassungen die Betriebsvertretung nicht anruft, begibt sich seiner Rechte aus dem Betriebsrätegesetz. Diese Ansicht wird vom Reichsarbeitsministerium, von den Demobilisierungskommissaren und der Mehrzahl der Schlichtungsausschüsse vertreten. Der Schlichtungsausschuß in Magdeburg hat beispielsweise in dieser Frage folgenden Schiedsspruch gefaßt: „Der Schlichtungsausschuß erachtet sich nicht für zuständig, da der Beschwerdeführer einen Einspruch gegen seine Entlassung bei dem Betriebsrat gemäß § 84 des Betriebsrätegesetzes nicht erhoben hat.“ Die Schlichtungsausschüsse gehen hierbei von der Auffassung aus, daß die Ansicht des Reichsarbeitsministeriums dem tatsächlichen Sinn und Inhalt des Betriebsrätegesetzes entspricht. Sie vertreten daher den Standpunkt, daß, selbst wenn ein Schlichtungsausschuß anders entscheiden würde, dies für den Arbeiter keinen Wert hätte, da ja die Vollstreckbarkeit eines solchen Schiedsspruches durch die ordentlichen Gerichte wegen Verletzung der Vorschriften des Betriebsrätegesetzes abgelehnt würde. Für unzuständig erklären sich die Schlichtungsausschüsse, und zwar übereinstimmend, auch bei Anbringung von Beschwerden von Arbeitnehmern wegen Entlassung in solchen Betrieben, wo eine Betriebsvertretung nicht besteht. Also ohne Betriebsvertretung kein gesetzlicher Entlassungsschutz. Aus dem Grunde ist es nötig, daß überall dort, wo die gesetzliche Möglichkeit vorhanden ist, ordnungsmäßig eine Betriebsvertretung gewählt und in den erwählten Fällen angerufen wird. Sonst kann der Arbeiter die ihm zustehenden Rechte aus dem Betriebsrätegesetz nicht wahrnehmen. Die Betriebsvertretung hat, wenn der entlassene Arbeiter sie anruft, selbständig zu entscheiden, ob sie die Entlassung für berechtigt hält oder nicht. Hält sie die Entlassung für berechtigt, dann kann der betroffene Arbeiter Rechte aus dem Betriebsrätegesetz nicht mehr geltend machen, es sei denn, daß die Betriebsvertretung ihre Funktionen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ausübt und die Rechte der Belegschaft gegenüber dem Unternehmer nicht vertritt. Hält die Betriebsvertretung dagegen die Entlassung für unbegründet, dann ist es ihre Pflicht, unter Einziehung des entlassenen eine Verständigung mit dem Unternehmer herbeizuführen. Schlägt ein solcher Verständigungsversuch fehl, dann ist der Schlichtungsausschuß anzurufen; wenn die Betriebsvertretung dies nicht tut, dann kann der Entlassene den Schlichtungsausschuß selbst anrufen.

Für die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern kommen die §§ 96 bis 97 des Betriebsrätegesetzes in Betracht. Hiernach ist zur Entlassung eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung (abgesehen von besonderen Fällen aus dem § 123 der Gewerbeordnung) oder zu seiner Versetzung in einen andern Betrieb die Zustimmung der Betriebsvertretung, bei Betriebsobleuten die Zustimmung der Mehrheit der Beschäftigten gemäß § 98 des Betriebsrätegesetzes erforderlich. Die Zustimmung muß vor der Entlassung erfolgt sein; wird sie nachträglich vom Unternehmer eingeholt, ist sie rechtsunwirksam.

In der Streitfrage, ob ein ohne Zustimmung des Betriebsrates entlassenes Betriebsvertretungsmitglied den Schlichtungsausschuß oder das ordentliche Gericht anrufen soll, hat das Reichsarbeitsministerium einen Bescheid erlassen, den wir bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit in seinen Hauptpunkten im Wortlaut hier folgen lassen: „Die Auffassung, daß im Falle der Entlassung eines Betriebsobmannes ohne Zustimmung der Belegschaft für die Klage des Entlassenen nicht der Schlichtungsausschuß, sondern das ordentliche Gericht zuständig ist, ist zutreffend. Nach der von mir ständig vertretenen Auffassung ist eine Kündigung, die im Falle des § 98 des Betriebsrätegesetzes ohne Zustimmung erfolgt, unwirksam, und diese Unwirksamkeit ist mangels besonderer Bestimmungen gerichtlich durch die Klage auf Zahlung des Lohnes oder Gehaltes geltend zu machen. Dies gilt ebenso für Betriebsratsmitglieder wie für den Betriebsobmann. Diese Rechtslage schließt nicht aus, daß der betreffende Obmann den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung anruft und der Schlichtungsausschuß hierauf einen unverbindlichen Schiedsspruch erläßt. Jrgendwelche zwingende Wirkung für das Gericht hätte ein solcher Schiedsspruch nicht, er würde also nur eine Verzögerung für den Arbeitnehmer darstellen.“ Nach den von uns gemachten Erfahrungen trifft dieser Bescheid des Reichsarbeitsministeriums durchaus das Richtige, und er entspricht auch dem Sinne des Betriebsrätegesetzes. Viele entlassene Betriebsvertretungsmitglieder, zu deren Entlassung die Betriebsvertretung beziehungsweise beim Obmann die Belegschaft ihre Zustimmung nicht gegeben hat, haben ihre Beschwerde trotzdem beim Schlichtungsausschuß in dem Glauben erhoben, auf diesem Wege schneller zu ihrem Rechte zu gelangen. Diese Annahme ist irrig. Der Schlichtungsausschuß kann auf Grund des Betriebsrätegesetzes in solchen Fällen keine endgültige Entscheidung herbeiführen, sondern nur einen Vermittlungsvorschlag machen oder einen Schiedsspruch abgeben. Ein solcher Schiedsspruch wird aber in den allermeisten Fällen von den Unternehmern nicht anerkannt und

von den ordentlichen Gerichten, die dann angerufen werden müssen, nicht für vollstreckbar erklärt. Deshalb ist den Betriebsvertretungsmitgliedern oder den Betriebsobleuten, die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung oder der Belegschaft entlassen werden, der Rat zu geben, nicht den Schlichtungsausschuss anzurufen, sondern ihre Klagen und Beschwerden auf Vorzahlung des Lohnes vom Tage der Entlassung bis zur Wiedereinstellung beim ordentlichen Gericht anzubringen. Wenn Entlassungen infolge Betriebsbeschränkungen oder Stilllegung des Betriebes in größerem Umfang notwendig werden, so ist der Unternehmer gemäß § 74 des Betriebsrätegesetzes verpflichtet, sich möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der Entlassung und über die Vermeidung von Härten für die Arbeitnehmer mit der Betriebsvertretung ins Benehmen zu setzen. Bei fruchtloser Verhandlung ist der Schlichtungsausschuss oder die tarifliche Schlichtungsstelle anzurufen.

Schwerbeschädigte dürfen nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen und nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle entlassen werden. Bei den Entscheidungen über die Beschwerde der Schwerbeschädigten im Schlichtungsausschuss müssen nach benanntem Gesetz stets ein unparteiischer Vorsitzender und als nichtständiger Beisitzer auf Arbeitnehmerseite ein Schwerbeschädigter mitwirken.

Die vielen Streitfälle auf Grund der Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920 und die große Unklarheit hierüber geben gleichfalls Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen. Nach § 12 dieser Verordnung dürfen Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Unternehmer nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann. Hierbei braucht jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt zu werden. § 13 derselben Verordnung schreibt vor, daß, soweit Entlassungen erfolgen müssen, für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer zunächst die Betriebsverhältnisse, sodann das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind.

Nach dieser Verordnung ist die Entlassung von Arbeitnehmern ohne vorherige Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen nicht zulässig. In den Betrieben des Baugewerbes, rein technisch betrachtet, ist eine Streckung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit oder durch Einführung von Wechselstellungen in den meisten Fällen möglich und damit die Entlassung vieler Arbeitnehmer, namentlich in Zeiten schlechter Arbeitsgelegenheit, sehr wohl zu vermeiden. Leider fehlt für diese zum Schutze der Arbeiter erlassene Vorschrift in manchen Kreisen noch das richtige Verständnis. Ist es doch vorgekommen, daß auf Wunsch einzelner Unternehmer von den Arbeitern Erklärungen unterzeichnet worden sind des Inhaltes: „Wir Unterzeichneten erklären uns hierdurch mit der Entlassung ohne vorherige Verkürzung der Arbeitszeit einverstanden und bestätigen durch unsere Unterschrift, keine weiteren Ansprüche an die Firma zu erheben.“ Auf andern Stellen haben wiederum die Betriebsvertretungen durch Vereinbarungen mit dem Unternehmer oder durch Beschluß von Belegschaftsversammlungen die Arbeitsstreckung abgelehnt und Entlassungen herbeigeführt. Beides verstoßt gegen das Gesetz und ist ohne Wirkung. Der Schlichtungsausschuss in Würzburg sowie der Demobilisierungskommissar in Berlin haben in dieser Frage eine grundsätzliche Entscheidung gefällt. Hiernach ist der § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 zwingendes Recht; weder Unternehmer noch Betriebsrat oder Arbeiterversammlung können zum Nachteil eines einzelnen Arbeiters diese Gesetzesvorschrift umgehen oder durch gegenteilige Maßnahmen die Anwendung des Gesetzes illusorisch machen. Wenn der Betriebsrat im Einverständnis mit der Arbeitnehmerversammlung trotz der Möglichkeit einer Arbeitsstreckung die Entlassung beschlossen hat, der Unternehmer sich mit diesem Beschluß einverstanden erklärt und Arbeiter entläßt, so verstoßt dieses Verhalten gegen die Gesetzesvorschrift, die nicht nur zum Schutze der Arbeitnehmerschaft im Ganzen, sondern insbesondere zum Schutze eines jeden einzelnen Arbeiters erlassen ist. Diese korrekte Entscheidung gipfelt also in dem Satze: Selbst wenn die Betriebsvertretung oder die Belegschaftsversammlung sich gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit und für die Entlassung ausgesprochen, so berechtigt eine solche Stellungnahme den Unternehmer noch keineswegs, die zwingende Gesetzesvorschrift des § 12 der Verordnung zu umgehen. Und tut er es dennoch, dann muß ihn der Schlichtungsausschuss zur Wiedereinstellung und für die Zwischenzeit, soweit die Arbeitnehmer ohne Beschäftigung waren, auch zur Entschädigung verurteilen.

Ferner heißt es in derselben Verordnung § 12 Absatz 8: „Die Vorschrift der Arbeitsstreckung findet keine Anwendung bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die nur zur vorübergehenden Ausfüllung oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen worden sind.“ Auf Grund dieser Bestimmung hat sich teilweise auch im Baugewerbe ein Anflug herausgebildet, wie an einem trafen Beispiel hier gezeigt werden soll. Von der Firma Altiengesellschaft für Beton- und Monierbau wird zurzeit in Berlin-Tempelhof die abgebrannte Sarotti-Fabrik neu aufgebaut. Die Ausführung dieser Arbeiten werden von der Firma für „vorübergehende“ Arbeiten erklärt, und jeder dort Beschäftigte hat bei seiner Einstellung einen Schein unterschreiben müssen des Inhaltes, daß er für diese vorübergehenden Arbeiten, gemäß § 12 Absatz 8 der Verordnung vom 12. Februar 1920 auf der Baustelle angenommen sei, mitbin auch keinen Anspruch darauf habe, nach Beendigung dieser Arbeiten auf einer andern Baustelle der Firma weiterbeschäftigt zu werden. Daß die Altiengesellschaft für Beton- und Monierbau den Arbeitern einen solchen Schein zur Unterschrift präsentiert hat, ist noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer ist, daß circa 1000 Berliner Bauarbeiter widerspruchslos diesen Schein mit ihrem Namen unterzeichnet haben. Und die Tatsache besteht, daß diejenigen Arbeiter, die sich wegen ihrer Entlassung unter Berufung darauf, daß vorher die Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit hätte gestreckt werden müssen, beim Berliner Schlichtungsausschuss über die Firma beschwerten, mit ihrer Klage abgewiesen wurden, weil sie für eine vorübergehende Arbeit eingestellt seien und dies durch eigenhändige Unterschrift bestätigt hätten. Eine derartige Entscheidung des Berliner Schlichtungsausschusses vermögen wir nicht zu verstehen. Die Ausführung eines großen Fabrikbaues kann nie und nimmer unter den Begriff einer

vorübergehenden Arbeit gezwängt und außerdem können Geschäftsbestimmungen nicht durch Privatabmachungen außer Kraft gesetzt werden. Einstellungen für einen vorübergehenden Zweck können nur im Baugewerbe nur anerkannt im Falle der Erkrankung oder der Verurlaubung eines oder mehrerer ständiger Arbeitnehmer des Betriebes, oder wenn es sich um Arbeiten handelt, die nicht länger als 14 Tage dauern und wenn dies dem Arbeiter gegenüber bei der Einstellung ausdrücklich hervorgehoben wird. Dauert die Arbeit dagegen länger als 14 Tage oder wird der Arbeiter gar noch auf andere Baustellen versetzt, dann wird aus dem vorübergehenden Arbeitsverhältnis ganz selbstverständlich ein ständiges, und der Arbeiter darf nur entlassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Dieser Standpunkt muß bei Streitfällen in den tariflichen Schlichtungsstellen und in den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen von den Arbeitnehmerbeisitzern mit aller Energie verfolgt werden.

Bei Arbeitslosigkeit wegen Frostes ist es in Berlin zwischen der Unternehmerorganisation des Baugewerbes und den Arbeiterverbänden im Vorjahre zu einer nachahmenswerten Verständigung dahingehend gekommen, daß diejenigen Arbeitnehmer, die wegen Frostes entlassen werden, von ihrem Unternehmer eine Bescheinigung erhalten, die zum Ausdruck bringt, daß der betreffende Arbeitnehmer „wegen Arbeitsmangels aus Anlaß des Frostes“ entlassen worden ist. Diese Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer am gleichen Tage, an dem er wegen Frostes zur Entlassung kommt, als Ausweis für die Erwerbslosenfürsorge ausgehändigt. Alle Arbeitnehmer, die aus Anlaß des Frostes entlassen werden, sind wiedereinzustellen, sobald milde Witterung die Wiederaufnahme der Arbeit gestattet.

Bezüglich der Lehrlinge sei bemerkt, daß diese im Sinne des Betriebsrätegesetzes, § 11, der Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920, § 1, und des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe als Arbeitnehmer gelten. Mitbin haben sie gemäß § 9 dieses Gesetzes auch Anspruch auf Urlaub. (Diese Auffassung wird von Arbeitgeberseite bestritten, und bedauerlicherweise hat das Tarifamt für das Baugewerbe in Kiel den Lehrlingen im Baugewerbe auf Grund des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe einen Anspruch auf Ferien nicht zuerkannt. Die Reklamation.)

Desgleichen hat jeder Lehrling nach Artikel 159 der Reichsverfassung das Recht, sich seiner zuständigen Gewerkschaftsorganisation anzuschließen, ganz gleich, ob es laut Lehrvertrag verboten ist oder nicht. Alle gegenteiligen Abreden und Maßnahmen, die die Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswirksam.

In der vielumstrittenen Frage, ob ein Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ohne weiteres entlassen werden kann oder weiterzubeschäftigen ist, hat auf Anfrage des Staatskommissars in den thüringischen Staaten das Reichsarbeitsministerium ausgeführt, daß bezüglich der Entlassung von Lehrlingen die §§ 12 und 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ebenso Anwendung zu finden haben wie bei den andern Arbeitnehmern. Hiernach ist also die Entlassung von Lehrlingen, deren Lehrzeit beendet ist, nur möglich, wenn wie bei den andern Arbeitnehmern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Diese von den Gewerkschaften stets vertretene Auffassung ist nunmehr auch zur herrschenden Meinung der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse geworden.

W. Witt, Berlin.

Das Existenzminimum in der ersten Novemberhälfte.

Von Dr. R. Kuczynski.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin in der ersten Novemberhälfte anderthalbmal so hoch wie in der zweiten Oktoberhälfte, reichlich doppelt so hoch wie in der ersten Oktoberhälfte, annähernd 3mal so hoch wie im September, etwa 4mal so hoch wie im August, etwa 7mal so hoch wie im Juli und etwa 2mal so hoch wie im November 1921.

Nationalisiertes Brot kostete 217mal soviel wie vor neun Jahren, Kartoffeln 812mal soviel, Zucker 400mal soviel, Milch 465mal soviel, Britten's 512mal soviel, Bohnen 750mal soviel, Graupen 800mal soviel, Reis 818mal soviel, Margarine 875mal soviel, Speck 980mal soviel, Erbsen 990mal soviel, Brot im freien Handel 1071mal soviel.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich:

| | Mann | Choppar | Choppar mit 2 Kindern |
|-------------------------------|--------|---------|-----------------------|
| Ernährung | 2372,- | 8996,- | 5321,- |
| Wohnung | 72,- | 72,- | 72,- |
| Heizung und Beleuchtung | 835,- | 835,- | 835,- |
| Bekleidung | 1597,- | 2661,- | 8726,- |
| Sonstiges | 1608,- | 2496,- | 3284,- |
| 1. Novemberhälfte 1922 | 6484,- | 10060,- | 13238,- |
| 2. Oktoberhälfte 1922 | 4369,- | 6754,- | 8871,- |
| 1. Oktoberhälfte 1922 | 2998,- | 4631,- | 6136,- |
| September 1922 | 2319,- | 8552,- | 4714,- |
| August 1922 | 1393,- | 2208,- | 2958,- |
| Juli 1922 | 829,- | 1298,- | 1763,- |
| November 1921 | 244,- | 878,- | 509,- |
| November 1920 | 153,- | 228,- | 816,- |
| Aug. 1918/Juli 1914 | 16,75 | 22,80 | 28,80 |

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst in der ersten Novemberhälfte 1922 für einen alleinstehenden Mann 1081 M., für ein kinderloses Ehepaar 1677 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 2206 M. Auf das Jahr umgerechnet, beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 338 250 M., für das kinderlose Ehepaar 524 800 M., für das Ehepaar mit 2 Kindern 690 600 M.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zur ersten Novemberhälfte 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 6484 M., das heißt auf das 387,1fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,80 auf 10 060 M., das heißt auf das 451,1fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 13 238 M., das heißt auf das 459,7fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark in der ersten Novemberhälfte etwa 1/4 3 wert.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Erwerbslosenunterstützung.

Die durch Beschluß des 22. Verbandstages eingeführten höheren Unterstützungssätze treten mit dem 4. Dezember in Kraft. Für die geschäftliche Handhabung sind die Anweisungen für die Erwerbslosenunterstützung, Seite 37 der Satzungen, zu beachten. § 5 der Anweisungen enthält die Höhe der täglichen Unterstützung für die Beitragsklassen 1 bis 12. Inzwischen sind aber weitere Beitragsklassen eingeführt und für diese entsprechende Unterstützungssätze festgelegt worden. Sie sind nachstehend für die Beitragsklassen 13 bis 24 aufgeführt.

| Beitragsklasse | Zentral-löhner-beiträge | | Nach 80 Beiträgen | | Nach 144 Beiträgen | | Nach 288 Beiträgen | | Nach 372 Beiträgen | |
|----------------|-------------------------|---|-------------------|---|--------------------|---|--------------------|---|--------------------|---|
| | M | F | M | F | M | F | M | F | M | F |
| 13 | 26 50 | — | 10 20 | — | 15 30 | — | 20 40 | — | 25 50 | — |
| 14 | 27 — | — | 10 80 | — | 16 20 | — | 21 60 | — | 27 — | — |
| 15 | 28 50 | — | 11 40 | — | 17 10 | — | 22 80 | — | 28 50 | — |
| 16 | 30 — | — | 12 — | — | 18 — | — | 24 — | — | 30 — | — |
| 17 | 31 50 | — | 12 60 | — | 18 90 | — | 25 20 | — | 31 50 | — |
| 18 | 33 — | — | 13 20 | — | 19 80 | — | 26 40 | — | 33 — | — |
| 19 | 34 50 | — | 13 80 | — | 20 70 | — | 27 60 | — | 34 50 | — |
| 20 | 36 — | — | 14 40 | — | 21 60 | — | 28 80 | — | 36 — | — |
| 21 | 37 50 | — | 15 — | — | 22 50 | — | 30 — | — | 37 50 | — |
| 22 | 39 — | — | 15 60 | — | 23 40 | — | 31 20 | — | 39 — | — |
| 23 | 40 50 | — | 16 20 | — | 24 30 | — | 32 40 | — | 40 50 | — |
| 24 | 42 — | — | 16 80 | — | 25 20 | — | 33 60 | — | 42 — | — |
| 25 | 43 50 | — | 17 40 | — | 26 10 | — | 34 80 | — | 43 50 | — |
| 26 | 45 — | — | 18 — | — | 27 — | — | 36 — | — | 45 — | — |
| 27 | 46 50 | — | 18 60 | — | 27 90 | — | 37 20 | — | 46 50 | — |
| 28 | 48 — | — | 19 20 | — | 28 80 | — | 38 40 | — | 48 — | — |
| 29 | 49 50 | — | 19 80 | — | 29 70 | — | 39 60 | — | 49 50 | — |
| 30 | 51 — | — | 20 40 | — | 30 60 | — | 40 80 | — | 51 — | — |
| 31 | 52 50 | — | 21 — | — | 31 50 | — | 42 — | — | 52 50 | — |
| 32 | 54 — | — | 21 60 | — | 32 40 | — | 43 20 | — | 54 — | — |
| 33 | 55 50 | — | 22 20 | — | 33 30 | — | 44 40 | — | 55 50 | — |
| 34 | 57 — | — | 22 80 | — | 34 20 | — | 45 60 | — | 57 — | — |
| 35 | 58 50 | — | 23 40 | — | 35 10 | — | 46 80 | — | 58 50 | — |
| 36 | 60 — | — | 24 — | — | 36 — | — | 48 — | — | 60 — | — |
| 37 | 61 50 | — | 24 60 | — | 36 90 | — | 49 20 | — | 61 50 | — |
| 38 | 63 — | — | 25 20 | — | 37 80 | — | 50 40 | — | 63 — | — |
| 39 | 64 50 | — | 25 80 | — | 38 70 | — | 51 60 | — | 64 50 | — |
| 40 | 66 — | — | 26 40 | — | 39 60 | — | 52 80 | — | 66 — | — |
| 41 | 67 50 | — | 27 — | — | 40 50 | — | 54 — | — | 67 50 | — |
| 42 | 69 — | — | 27 60 | — | 41 40 | — | 55 20 | — | 69 — | — |
| 43 | 70 50 | — | 28 20 | — | 42 30 | — | 56 40 | — | 70 50 | — |
| 44 | 72 — | — | 28 80 | — | 43 20 | — | 57 60 | — | 72 — | — |
| 45 | 73 50 | — | 29 40 | — | 44 10 | — | 58 80 | — | 73 50 | — |
| 46 | 75 — | — | 30 — | — | 45 — | — | 60 — | — | 75 — | — |
| 47 | 76 50 | — | 30 60 | — | 45 90 | — | 61 20 | — | 76 50 | — |
| 48 | 78 — | — | 31 20 | — | 46 80 | — | 62 40 | — | 78 — | — |
| 49 | 82 50 | — | 33 — | — | 49 50 | — | 66 — | — | 82 50 | — |
| 50 | 87 — | — | 34 80 | — | 52 20 | — | 69 60 | — | 87 — | — |
| 51 | 91 50 | — | 36 60 | — | 54 90 | — | 73 20 | — | 91 50 | — |
| 52 | 96 — | — | 38 40 | — | 57 60 | — | 76 80 | — | 96 — | — |
| 53 | 100 50 | — | 40 20 | — | 60 30 | — | 80 40 | — | 100 50 | — |
| 54 | 105 — | — | 42 — | — | 63 — | — | 84 — | — | 105 — | — |
| 55 | 109 50 | — | 43 80 | — | 65 70 | — | 87 60 | — | 109 50 | — |
| 56 | 114 — | — | 45 60 | — | 68 40 | — | 91 20 | — | 114 — | — |
| 57 | 118 50 | — | 47 40 | — | 71 10 | — | 94 80 | — | 118 50 | — |
| 58 | 123 — | — | 49 20 | — | 73 80 | — | 98 40 | — | 123 — | — |
| 59 | 127 50 | — | 51 — | — | 76 50 | — | 102 — | — | 127 50 | — |
| 60 | 132 — | — | 52 80 | — | 79 20 | — | 105 60 | — | 132 — | — |
| 61 | 138 — | — | 55 20 | — | 82 80 | — | 110 40 | — | 138 — | — |
| 62 | 147 — | — | 58 80 | — | 88 20 | — | 117 60 | — | 147 — | — |
| 63 | 156 — | — | 62 40 | — | 93 60 | — | 124 80 | — | 156 — | — |
| 64 | 165 — | — | 66 — | — | 99 — | — | 132 — | — | 165 — | — |
| 65 | 174 — | — | 69 60 | — | 104 40 | — | 139 20 | — | 174 — | — |
| 66 | 183 — | — | 73 20 | — | 109 80 | — | 146 40 | — | 183 — | — |
| 67 | 192 — | — | 76 80 | — | 115 20 | — | 153 60 | — | 192 — | — |
| 68 | 201 — | — | 80 40 | — | 120 60 | — | 160 80 | — | 201 — | — |
| 69 | 210 — | — | 84 — | — | 126 — | — | 168 — | — | 210 — | — |
| 70 | 219 — | — | 87 60 | — | 131 40 | — | 175 20 | — | 219 — | — |
| 71 | 228 — | — | 91 20 | — | 136 80 | — | 182 40 | — | 228 — | — |
| 72 | 237 — | — | 94 80 | — | 142 20 | — | 189 60 | — | 237 — | — |
| 73 | 249 — | — | 99 60 | — | 149 40 | — | 199 20 | — | 249 — | — |
| 74 | 264 — | — | 105 60 | — | 158 40 | — | 211 20 | — | 264 — | — |
| 75 | 279 — | — | 111 60 | — | 167 40 | — | 223 20 | — | 279 — | — |
| 76 | 294 — | — | 117 60 | — | 176 40 | — | 235 20 | — | 294 — | — |
| 77 | 309 — | — | 123 60 | — | 185 40 | — | 247 20 | — | 309 — | — |
| 78 | 324 — | — | 129 60 | — | 194 40 | — | 259 20 | — | 324 — | — |
| 79 | 339 — | — | 135 60 | — | 203 40 | — | 271 20 | — | 339 — | — |
| 80 | 354 — | — | 141 60 | — | 212 40 | — | 283 20 | — | 354 — | — |
| 81 | 369 — | — | 147 60 | — | 221 40 | — | 295 20 | — | 369 — | — |
| 82 | 384 — | — | 153 60 | — | 230 40 | — | 307 20 | — | 384 — | — |
| 83 | 399 — | — | 159 60 | — | 239 40 | — | 319 20 | — | 399 — | — |
| 84 | 414 — | — | 165 60 | — | 248 40 | — | 331 20 | — | 414 — | — |

Die Anwendung der neuen Unterstützungssätze regelt sich außer nach den Satzungen nach den in Nr. 46 des „Zimmerer“ veröffentlichten Beschlüssen der Zentralinstanzen. Den Zahlstellenassistenten ist die geschäftliche Handhabung noch in einem ihnen bereits zugestellten Zirkular erläutert worden.

Unsere statistischen Feststellungen.

Zahlstellen, die die Karte für den 25. November noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, das schleunigst nachzuholen.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestrickt wird in Anklam und Parsfeld. Geisvert sind in Köln a. Rh. Messbauern.

Erledigte Vertragsdifferenzen in Mecklenburg. Im „Zimmerer“ Nr. 43 ist bereits berichtet worden, daß ein Schiedsgericht über Differenzen bezüglich des Vertragsabchlusses entschieden hat. Mit den noch vorhandenen Differenzen hat sich neuerdings das Bezirkslohnamt beschäftigt und wie folgt entschieden: 1. Anstatt 3 Lohnklassen werden 2 Lohnklassen bestimmt; 4 weitere Orte kommen in die erste Lohnklasse. 2. Daß Sägereiarbeiter als Plagarbeiter anzuerkennen sind, ist abgelehnt worden. 3. Die Forderung, für Poliere 30 % und für Postengefellen 20 % auf den Gesellenlohn, wird grundsätzlich abgelehnt. 4. Für Geschirrgeld sind 2 % zu zahlen. 5. Für Dachleben, Keeren usw. werden 5 %, für Wasserarbeiten 10 %, für Ueberstunden 15 % und für Nacht- und Sonntagsarbeit 30 % Aufschlag festgelegt. 6. Grundsätzlich werden alle Zuschläge auch für Lehrlinge anerkannt. Die Parteien sollen sich mit der Znung und mit der Handwerkerkammer in Verbindung setzen.

Verhandlungen für Ostpreußen. Dem Schiedsprotokolle des Bezirkslohnamtes vom 3. November entsprechend (siehe auch „Zimmerer“ Nr. 46), mußte bei einer Steigerung der Teuerungsziffer von über 10 % am 16. November erneut verhandelt werden. Diese Verhandlung hat stattgefunden mit dem Ergebnis, daß die Löhne um 35 % erhöht werden. Der Stundenlohn beträgt nunmehr für Königsberg 228,15 M, für die Provinz 200,30 M und das Geschirrgeld 2 M pro Stunde. Für die zukünftigen Verhandlungen wird die Teuerungsziffer von 27 276 zugrunde gelegt.

Verhandlungen für Oberschlesien. Für den Rest des Monats November, vom 16. an, wird der Lohn um 62,7 % erhöht. Er beträgt somit für Königshütte und Kattowitz (polnischer Teil) 350 M, und für den deutschen Teil, einschließlich Gleiwitz, 202 M die Stunde.

Verhandlungen und Schiedsprotokolle für Rheinland-Westfalen. Am 18. November haben ergebnislose Verhandlungen stattgefunden. Die Unternehmer wollten keine Zwischenverhandlungen zulassen; sie hielten fest an der monatlichen Lohnregelung und waren nur bereit, an alle über 22 Jahre alten Arbeiter eine Lohnzulage von 15 bis 25 % zu bewilligen; für die jüngeren Arbeiter die Hälfte der Zulage. Das Bezirkslohnamt entschied, daß in den einzelnen Lohngebieten eine Lohnerrhöhung von 75 bis 85 M pro Stunde vom 16. November an zu erfolgen habe. Die Lohnsätze gestalten sich danach wie folgt:

| Lohngebiet | Lohn | Lohngebiet | Lohn |
|------------------------|-------|------------------------|--------|
| Industriegebiet..... | 255,— | Gusfkirchen..... | 254,— |
| Münsterland..... | 252,— | Rheinbach-Schleiden.. | 252,— |
| Lohnklasse I, a und b | 252,— | Düren, Jülich..... | 254,— |
| I, c..... | 246,— | Aachen, Geilenkirchen. | 255,40 |
| I, d..... | 244,— | Wegdorf, a..... | 254,— |
| II..... | 238,— | b..... | 253,— |
| III..... | 224,— | Gummersbach..... | 254,40 |
| Sippstadt-Baderborn, | | Krefeld, Neiß, Münch., | |
| a, b und c..... | 252,— | Glabbach, Mörs, | |
| d..... | 246,— | A..... | 255,90 |
| e..... | 244,— | B..... | 251,— |
| f..... | 239,— | C..... | 254,40 |
| g..... | 241,— | Coblenz..... | 255,40 |
| h..... | 236,— | Keunwid, Udernach.. | 255,20 |
| Sauerland, a, b, c, d. | 252,— | Trier I..... | 255,40 |
| e..... | 247,— | II..... | 252,— |
| f..... | 244,— | III..... | 247,— |
| g..... | 244,— | Düsseldorf..... | 256,— |
| h..... | 244,— | Rheinischer Land..... | 255,40 |
| i..... | 244,— | Honnef-Königswinter. | 255,40 |
| j..... | 244,— | | |
| k..... | 244,— | | |
| l..... | 244,— | | |
| m..... | 244,— | | |
| n..... | 244,— | | |
| o..... | 244,— | | |
| p..... | 244,— | | |
| q..... | 244,— | | |
| r..... | 244,— | | |
| s..... | 244,— | | |
| t..... | 244,— | | |
| u..... | 244,— | | |
| v..... | 244,— | | |
| w..... | 244,— | | |
| x..... | 244,— | | |
| y..... | 244,— | | |
| z..... | 244,— | | |

Die Unternehmer haben dem Spruch zugestimmt; sie wollen jedoch erst vom 20. November an zahlen. Weitere Verhandlungen zur Regelung der Löhne für Dezember sind eingeleitet.

Schiedsprotokolle für die Provinz Sachsen. Nach dem Schiedsprotokolle vom 1. November sollte vom 16. November an der höchste Stundenlohn in der Provinz 185 M betragen. (Siehe „Zimmerer“ Nr. 46.) Erneute Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt brachten folgende Entscheidung: 1. Der Schiedsprotokolle vom 1. November 1922 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß für die Zeit vom 16. bis 30. November 1922 der Spitzenlohn endgültig auf 215 M festgesetzt wird. Die Berechnung für die einzelnen Arbeitergruppen findet nach dem Tarifvertrag statt. Die bei der Berechnung sich ergebende Endsumme wird auf volle Mark nach oben abgerundet. 2. Die Spanne zwischen den Löhnen der einzelnen Lohngruppen wird gemäß § 4 Ziffer 2 wie folgt festgelegt: a) Zwischen den Lohnklassen 1 und 2 bleibt die Spanne von 1 M bestehen. Die Ortschaften Quedlinburg und Thale werden nach der Lohnklasse 2 berechnet. b) In Lohnklasse 3 beträgt die Spanne 8 %, in Lohnklasse 4 10 % der Lohnklasse 1. Die Regelung zu 2 gilt nur bis 31. Dezember 1922. Den Parteien wird abermals aufgegeben, noch vor dem 1. Januar 1923 in Verhandlungen einzutreten über eine Neuregelung der Lohnklassen. Die Löhne in den einzelnen Lohnklassen betragen nunmehr 215, 214, 198 und 194 M die Stunde.

Schiedsprotokolle für das Ostfälische Gebiet. Für die Wirtschaftsgebiete Gera und Altenburg hat das Bezirkslohnamt, das am 17. November in Gera tagte, einen Höchststundenlohn von 205 M festgesetzt, und zwar vom 16. November an. Dieser Lohn ist zu zahlen in den Orten Altenburg, Ruda, Meuselwitz, Gohndorf, Schmöln, Gera, Greiz und Ronneburg; 202,90 M werden gezahlt in Zeulenroda, Eisenberg, Hermsdorf und Klosterlausnitz, und in Roda 198,80 M pro Stunde.

Schiedsprotokolle für Schlesien. Das Bezirkslohnamt entschied, vom 16. November an habe eine Lohnsteigerung von 28 % einzutreten. Das Werkzeuggeld beträgt 8 M die

Stunde, der höchste Stundenlohn im Bezirk 198 und der niedrigste 175 M. Die Teuerung, die seit dem 1. November eine Steigerung von 45 % aufweist, ist durch die Lohnerrhöhung nicht ausgeglichen. Nach Ansicht des Bezirkslohnamtes ist der Ausgleich nicht angängig, weil die Löhne dadurch über die für Berlin festgesetzten steigen würden.

Schiedsprotokolle für das Unterweser-Gebiet. Die Verhandlungen am 16. November endeten mit einer Entscheidung des Bezirkslohnamtes, die eine Erhöhung der Stundenlöhne um 37 % brachte. Dadurch steigt der Höchstlohn im Gebiet auf 247 M und der niedrigste auf 201 M pro Stunde.

Die tarifliche Regelung der Lehrlingslöhne für die Provinz Sachsen und den Freistaat Anhalt rechtsverbündlich. Im § 4 Ziffer 3 des Lohn- und Arbeitsgesetzes für das genannte Gebiet sind auch die Lehrlingslöhne festgesetzt. Die Baugewerksinnungen opponieren hiergegen. So kam die Frage vor das Tarifamt für das Baugewerbe in Halle, das wie folgt entschied:

1. Das Tarifamt ist zuständig für die Entscheidung darüber, ob § 4, 3 des Lohn- und Arbeitsgesetzes für das Vertragsgebiet der Provinz Sachsen und Anhalt rechtsverbündlich ist. 2. § 4, 3 ist auch bezüglich der Vergütung der Löhne der Lehrlinge rechtsverbündlich. 3. Eine Verminderung des Lohnes durch Festlegung der Lehrgelder darf ohne Vereinbarung der Vertragsparteien nicht erfolgen.

Begründung: Wenn man sich auch auf den Standpunkt stellt, daß in der Gewerbeordnung die Frage der Entlohnung der Lehrlinge in dem Sinne geregelt ist, daß Innungen und Handwerkskammern zuständig sind, so ist andererseits sicher, daß durch die Entwicklung der Tarifbewegung in den letzten Jahren derartige gesetzliche Bestimmungen sehr gut geändert werden können. Die Parteien haben zweifellos freie Hand, Tarife auch über Lehrlingslöhne abzuschließen, und es stand demnach nichts dagegen, Richtlinien für Löhne zu geben. Damit wird nicht angefaßt das besonders zwischen Lehrling und Lehrherrn bestehende Verhältnis. Die tarifliche Festlegung bezweckt zugleich, dieses Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling durch Festlegung angegebener Löhne noch mehr zu befestigen. (Vergleiche auch Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920 — VI. A. 13 675 — abgedruckt „Reichsarbeitsblatt“, Jahrgang 1921, amtlicher Teil, Seite 329 unter Nr. 225.)

Durch diesen durchaus klaren Spruch des Tarifamtes ist festgesetzt, daß die Innungen nicht das Recht haben, tarifliche Abmachungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durch gegenseitige Beschlüsse illusorisch zu machen. Die Verbände werden, da auch trotz der Entscheidungen der Tarifinstanz die Unternehmer ihren Lehrlingen die tariflichen Löhne nicht zahlen, kläglich vorgehen.

Kein Verlustigehen des Ferienanspruches bei Kündigung seitens des Arbeiters. Folgende Entscheidung des Tarifamtes für das Baugewerbe in Hamburg, die am 14. Oktober 1922 gefällt wurde, verdient Beachtung:

„Die Parteien streiten darüber, ob im Sinne des § 9 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe der Arbeiter seines Anspruches auf die Ferien verlustig geht, wenn er nach Erwerb der Ferienberechtigung seinerseits das Dienstverhältnis durch Kündigung zur Aufhebung bringt. Das Tarifamt schließt sich der Ansicht der Arbeitnehmer an, daß dieses nicht der Fall ist. Der § 9 spricht sich über den Erwerb der Berechtigung aus, außerdem darüber, ob der Arbeiter seinen Anspruch auf das erworbene Recht behält, wenn er entlassen wird. Ueber den Fall, daß der Arbeiter selbst kündigt, enthält der § 9 keine Regelung. Es ist infolgedessen davon auszugehen, daß dem Arbeiter das erworbene Recht nicht verkürzt werden darf. Selbstverständlich ist, daß der Arbeiter während der Ferien dann keine anderweitige Beschäftigung annehmen darf usw.“

Berichte aus den Zahlkreisen.

Breslau. In unserer Mitgliederversammlung am 24. Oktober gab Kamerad Goldschmidt Kenntnis von einem Schreiben der Unternehmer. Sie lehnten darin unser Ersuchen um eine Lohnzulage für die letzte Hälfte des Oktober mit der Begründung ab, daß wir andern Handwerkern und auch andern Städten gegenüber mit dem Lohne weit voraus seien. Vor dem Bezirkslohnamt vertraten sie denselben Standpunkt. Auch der Vorsitzende des Bezirkslohnamtes neigte dieser Auffassung zu. Nach Vorlegung von Material aus dem Reiche ließ er sich eines ändern belehren. Es wurden uns sodann vom 20. Oktober 10 % zugewilligt. Das Ergebnis befriedigte in keiner Weise. Die Vorstände der beteiligten Gewerkschaften nahmen dazu Stellung und kamen nach langer Beratung zu dem Entschlusse, den Mitgliedern den Vorschlag zur Annahme zu empfehlen, weil bereits in kurzer Zeit Verhandlungen für November stattgefunden. In der Debatte wurde von einem Kameraden hervorgehoben, daß, wenn im Sommer einmal gestreikt worden wäre, das Unternehmertum viel mehr Respekt vor uns haben würde. Die Kameraden Schmidt und Goldschmidt wiesen eine solche Auffassung zurück und betonten, daß andere Orte, die lange im Streit standen, auch nicht mehr Lohn erreicht haben als Breslau ohne Streik. Dieser Auffassung schlossen sich die meisten Redner an. Der Schiedsprotokolle wurde sodann gegen 3 Stimmen angenommen. Im Anschluß hieran gab Kamerad Goldschmidt die Abrechnung vom 3. Quartal bekannt. Die Gesamteinnahmen inklusive des Kassenbestandes betragen 644 319,96 M, die Ausgaben 368 602,05 M, wovon die Zentralkasse 307 074,90 M erhielt; mithin verblieb ein Lokalkassenbestand von 175 717,91 M. Auf Antrag der Revisoren wurde ihm Entlastung erteilt. Kamerad Goldschmidt gab noch bekannt, daß für die alten, arbeitsunfähigen Kameraden 18 000 M gesammelt und bereits zur Verteilung gelangt seien. Kamerad Laufer begründete sodann einen Antrag auf Besichtigung des Reichsbetriebsratkongresses. Der Antrag wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt. Hierauf erfolgte der Schluß der Versammlung.

In der Mitgliederversammlung am 7. November hielt zunächst Genosse Arbeitersekretär Vogel einen Vortrag über „Das Reichsmietengesetz und die von der Stadt

Breslau festgesetzten Ausführungsbestimmungen“. Dieser Vortrag fand großen Anklang. Genosse Vogel brauchte eine weitere Stunde, um die gestellten Anfragen zu beantworten. Hierauf gab Kamerad Goldschmidt Bericht von den Lohnverhandlungen vor dem Bezirkslohnamt am 3. November. Die Verhandlungen gestalteten sich anfangs schwierig, weil die Unternehmer wieder versuchten, unter der Indexziffer zu bleiben. Nach langen Beratungen wurden 30 % vorge schlagen, und dementsprechend fiel auch der Schiedsprotokolle aus. Die Werkzeugentwässerung wurde von 1 M auf 2 M erhöht. In der Aussprache hob Kamerad Schmidt hervor, daß der Vorsitzende des Bezirkslohnamtes das Material der Unternehmer diesmal nicht so beachtet habe wie in der letzten Verhandlung. Vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes sei alles versucht worden, neues Material aus andern Städten beizubringen; er sei aber durch das von uns eingebrachte Material abgelenkt worden. Schmidt empfahl sodann den Schiedsprotokolle zur Annahme; sie erfolgte ohne weitere Debatte gegen 3 Stimmen. Im Anschluß hieran wurde ein Vorschlag des Vorstandes angenommen über die Regelung der Entschädigungen der Bezirks- und Hauskassierer, des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Revisoren, ferner für die Abhaltung von Versammlungen außerhalb des Ortes in Bezirken. Kamerad Goldschmidt wies sodann auf die reaktionären Umtriebe hin, weshalb jeder Kamerad auf der Hut sein und die Arbeiterpresse lesen müsse.

Lauterbach. Am 18. November fand eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt. Der Gauleiter, Kamerad Maul, referierte über: „Gewerkschaftliche Zeit- und Streitfragen“. Er schilderte ausführlich die Gesamtwirtschaftslage, streifte die einzelnen Lohnbewegungen, die in letzter Zeit stattfanden, und stellte fest, daß trotz mancher Schwierigkeit es möglich war, auch hier die Löhne in kurzen Abständen zu erhöhen. Alsdann bereitete er sich über die Bestrebungen der Unternehmerverbände zur Verringerung des Achtstundentages und zeigte die Vorteile desselben für die Arbeitererschaft. Von einer Verlängerung des Achtstundentages habe nur das Unternehmertum Nutzen. Die Ausführungen wurden mit regem Beifall aufgenommen. Die Diskussionsredner waren einhellig der Meinung, daß, wenn alle Arbeiter einmütig in den Gewerkschaften zusammenstehen, sie dann die kommenden Dinge nicht zu fürchten brauchen. Nachdem noch die Beitragsfrage und einige sonstige Zahlstellenangelegenheiten erledigt waren, erfolgte der Schluß der Versammlung.

Löwen. (Ostpr.) Am 12. November fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Kamerad Nikolai, Raffenburg, berichtete über unsere Tarifbewegung und die letzten Lohnausgleichsverhandlungen in Königsberg. Im weiteren ging er auf die Beitragszahlung der Lehrlinge ein und bemerkte, daß durch die Erhöhung der Lehrlingslöhne die Lehrlinge künftighin den Beitrag auch nach dem Stundenlohn zahlen müssen. In der Aussprache wurde die Höhe der Gewerkschaftsbeiträge erörtert. Die Kameraden sträubten sich zum Teil, solche zu bezahlen.

Sagan. Am 9. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt; sie war von 36 Mitgliedern besucht. Zunächst erstattete der Kartelldelegierte den Kartellbericht. Hierauf gab der Kassierer die Abrechnung vom 3. Quartal bekannt; Einwendungen wurden nicht erhoben. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Anschließend wurde über die Verhandlung in Neusalz berichtet; sie brachte eine Erhöhung des Stundenlohnes um 40 % auf 141 M und 2 M Werkzeuggeld. Ferner wurde bekanntgegeben, daß Werkzeugzulagen nicht mehr dem Steuerabzug unterliegen. Von der Versammlung wurde mit großer Mehrheit gefordert, im nächsten Frühjahr örtlich zu verhandeln. Als Hilfskassierer wurden hierauf die Kameraden Urban und Nothe gewählt. Dem Vorstande sowie sämtlichen Funktionären wurden die Entschädigungen um 100 % erhöht.

Schweidnitz. Am 3. November tagte in den „Drei Linden“ unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Unser Vorsitzender, Kamerad Kirchner, erstattete Bericht über die letzte Lohnverhandlung. Danach ist vom 3. November an ein Zuschlag von 30 % zu zahlen. Hierauf gab der Kassierer die Abrechnung bekannt. Der Lokalkassenbestand belief sich am Schluß des Quartals auf 17 032,50 M. Die Mitgliederzahl betrug 149, davon sind 42 Lehrlinge. Die Abrechnung wurde geprüft und richtig befunden. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Unter „Verschiedenes“ wurde angeregt, einen Ertragsbeitrag von 5 M zu erheben zur Errichtung eines Lokals für die Gewerkschaften. Die Versammlung beschloß, eine Marke zu kleben. Kamerad Karich stellte sich freiwillig zur Verfügung zur Vornahme der notwendigen Reparaturen. Zu einer längeren Aussprache kam es über das Verhalten der Kameraden Böbel und Wöfel. Beide haben sich die Ferienzeit bezahlen lassen. Die Versammlung beschloß einstimmig, daß sie eine Buße von 500 M in die Lokalkasse zu zahlen haben. Bezüglich des Kameraden Böbel wurde hervorgehoben, daß er über ein Vierteljahr krank gewesen und demzufolge in einer Notlage sei. Es wurde der Vorschlag gemacht, daß derjenige, der über 6 Wochen krank ist, sich im Einverständnis mit dem Unternehmer die Ferienzeit bezahlen lassen kann. Die Versammlung schloß sich diesem Vorschlage an. Sodann wurde auf Vorschlag des Vorstandes die Erhöhung der Entschädigung für Kolporture in der Stadt auf 6 % und auf dem Lande auf 8 % beschlossen. Hierauf folgte der Schluß der gut besuchten Versammlung.

Sterbetafel.

Breslau. Am 16. November starben Kamerad Richard Zimmer im Alter von 18 Jahren infolge Unfalles, Kamerad Max Buchsch im Alter von 35 Jahren an Bluthsturz.

Chemnitz. Am 12. November starb unser langjähriges Mitglied Franz Kunz an Herzleiden.

Liegnitz. Am 23. November starb unser Mitglied Paul Schilling im Alter von 32 Jahren.

München. Am 17. November starb infolge Absturzes unser Kamerad Johann Stempf im Alter von 37 Jahren.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Bei dem Einschalen des Daches in einer Armaturenfabrik in der Kaiser-Wilhelm-Straße in Breslau stürzte der bei Heimann & Wittenberg beschäftigte Zimmerer Richard Zimmer in Folge Fehltritts auf die 5 m tiefer liegende Betondecke und zog sich einen Schädelbruch zu, der den sofortigen Tod herbeiführte. — Der bei der Firma Gebr. Köhler in Schöppenstein beschäftigte Zimmermann Aug. Dammann verunglückte am 11. November. Er war auf einem Gerüst in der Fuhrmannschen Maschinenfabrik tätig und stürzte aus einer Höhe von 12 m ab, wobei das Rückgrat schwer verletzt wurde. Sofort in das Wolfenbüttler Krankenhaus transportiert, verstarb Dammann bereits am Nachmittag.

Ueber die Lage des Baumarcktes im Oktober berichtet das „Reichsarbeitsblatt“: Während das Baugewerbe in Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Westfalen und Baden gut beschäftigt ist, hat sich die Lage in den übrigen Gebieten verschlechtert. Bei Erteilung von Aufträgen wird wegen der unsicheren Verhältnisse größere Zurückhaltung geübt. Die rückläufige Bewegung ist auf die Einstellung von Bauten infolge der hohen Materialpreise und der Ungunst der Witterung zurückzuführen. Der bedingte Einblick, den die Feststellungen der „Bauwelt“ gestatteten (nicht alle dort berücksichtigten geplanten Bauausführungen gelangen zur Ausführung) zeigte eine weitere geringe Abnahme der Zahl der Neubauten. Im Berichtsmonat sind im Deutschen Reich 1618 Wohnungsbau- sowie 249 Fabrik- und sonstige Bauten bekanntgegeben gegen 4675 Neubauten im Oktober 1921 und 1715 Wohnungsbau- sowie 294 Fabrikbauten im September 1922. Im Tiefbaugewerbe haben sich die ungünstigen Verhältnisse noch immer nicht gebessert.

Zum Wiederaufbau Nordfrankreichs. Vom Verband sozialer Baubetriebe wird uns mitgeteilt, daß sich seit Abschluß des Vertrages zwischen ihm und dem Aktionskomitee für die zerstörten Gebiete Nordfrankreichs zahlreiche Arbeiter, Kaufleute und Techniker bei ihm um Arbeit in Nordfrankreich beworben haben. Der Verband sozialer Baubetriebe bittet uns, mitzuteilen, daß die Verhältnisse bis jetzt noch nicht bis zur Inangriffnahme praktischer Aufbauarbeiten gediehen sind, da über die Durchführung des Vertrages im einzelnen zwischen dem Verband sozialer Baubetriebe und dem Aktionskomitee für die zerstörten Gebiete Nordfrankreichs noch Verhandlungen stattfinden. Sobald Arbeitskräfte für den Wiederaufbau selbst benötigt werden, wird dies der Verband sozialer Baubetriebe durch die Presse bekanntgeben. Bevor das geschehen ist, erübrigen sich weitere Anfragen.

Ueber eine Aufwärtsbewegung der Holzpreise, die über alles übliche Maß hinausgeht, wird der „Konjunktionsgenossenschaftlichen Rundschau“ berichtet. Daran sind alle waldbereichen Gegenden Deutschlands beteiligt. Im März wurde Mitte November bereits bis zu 70 000 M für das Festmeter Nugholz und 20 000 M für das Raummeter Brennholz geboten. Auch bei den thüringischen Holzversteigerungen gingen die gebotenen Preise über alles Dagejewene hinaus. Nicht anders war es am süddeutschen Holzmarkt, wo für Fichten und Tannen im Oktober 1455 % der Grundpreise oder 387 % mehr als im September erzielt wurden. Kiefern- und Lärchgrundholz erster Klasse wurde im Oktober mit 44 345 M, gegen 31 017 M im September, bezahlt, und die Preisentwicklung ist in scharf ansteigender Linie weiter gediehen. Als Grund für diese Entwicklung beim Holz wird außer der Geldentwertung, mit der allein eine Steigerung bis zum dreitaufendfachen Friedenspreise nicht zu erklären ist, die Knappheit am Angebot genannt.

Die Holzpreise haben die Preise aller übrigen Baustoffe weit hinter sich gelassen. Während nach der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ noch im Juli dieses Jahres Bausteine gegenüber Juli 1914 das 126,5fache kosteten, hatten die Preise für Bauhölzer erst das 112,1fache erreicht. Im August jedoch stiegen die Holzpreise auf das 179,5fache, die Preise für Steine, Kalk, Gips und Zement auf das 155,9fache. Im September hingegen hatten die Preise für Bauhölzer das 405,5fache erreicht, die Steine erst das 280fache. Seitdem sind die Preise aller Baustoffe, vorwiegend aber der Bauhölzer, stark in die Höhe geschwenkt. Wie die Steigerung der Baustoffpreise die Baukosten beeinflusst, wird ebenfalls in „Wirtschaft und Statistik“ nachgewiesen. Die Herstellung von 300 cbm Wohnraum in einem bürgerlichen Mietshause kostete im Juli 1914 5700, im Februar 1922 165 000, im August 1 275 000 und im Dezember 2 055 000 M. Nach der „Sozialen Bauwirtschaft“ kosteten die Baustoffe für eine Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche im Juli 1914 1585, Anfang Januar 1922 44 916, Anfang September 429 607 und Anfang Oktober 651 344 M. Nach Angaben der „Holzarbeiterzeitung“ stiegen die Großhandelspreise für Balken pro Kubikmeter von 52 im Juli 1914 auf 43 000 M im November 1922, mithin um das 826,9fache, für Kanthölzer im gleichen Zeitraum von 39 auf 38 000 M, mithin um das 974,4fache, für Fußboden von 62 auf 60 000 M, mithin um das 975,6fache, für Schalbretter von 29 auf 33 000, mithin um das 1157,9fache.

Daß derartige Preissteigerungen das Bauen schließlich unmöglich machen, kann nicht wundernehmen. Wollen die in Frage kommenden Stellen diesem Wucher noch länger tatenlos zusehen?

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Reichsmanteltarif für das deutsche Holzgewerbe, der mit Geltung bis 15. Februar 1923 abgeschlossen ist, mit der Maßgabe, daß er ein Jahr weiter gilt, wenn er nicht von einer der Parteien am 15. November 1922 gekündigt wird, ist um 1 Jahr, bis 15. Februar 1924, verlängert worden.

Produktionssteigerungs-, Arbeitszeit- und Lohnfragen beschäftigt den Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer zum 27. November einberufenen Sitzung. Es handelte sich darum, dazu Stellung zu nehmen, daß ein Teil des Unternehmertums die notwendige Produktionssteigerung lediglich durch Abschaffung des Achtstundentages, also auf Kosten der Arbeiterschaft, herbeiführen will. Demgegenüber werden die Gewerkschaften mehr als je auf dem Festen sein müssen. Dasselbe gilt von den Lohnfragen. Es handelte sich hier um Stellungnahme zum Soziallohn und zur gleitenden Lohnskala. Ferner war die Erledigung der vom Gewerkschaftskongreß dem Ausschuß überwiesenen Anträge, die in der vorigen Sitzung wegen Zeitmangels zurückgestellt werden mußten, vorgegeben. Außerdem hatte der Ausschuß sich mit dem Entwurf zu einem Programm für die gewerkschaftliche Jugend zu beschäftigen. Ein ausführlicher Bericht über die Verhandlungen folgt.

Ueber den Vankrott der gleitenden Lohnskala berichtet der „Courier“, das Organ des Deutschen Transportarbeiterverbandes. In Flensburg, wo seit 2 1/2 Jahren das System der gleitenden Lohnskala besteht, erklärten die Unternehmer, als im September eine Teuerung um 62,5 % errechnet wurde, daß der Vertrag von ihrer Seite nicht mehr zu halten sei. Längere Verhandlungen führten zunächst zu einer Abschlagszahlung. Anfang November taute unter Leitung eines Vertreters des Reichsarbeitsministers ein besonderer Schlichtungsausschuß, der in seiner Entscheidung zwar feststellte, daß der Vertrag, durch den die gleitende Lohnskala eingeführt worden, zu Recht bestehe, daß aber die weitere strenge Durchführung des Systems der gleitenden Lohnskala für das Wirtschaftsleben Flensburgs schädliche Folgen zeitigen müsse und für die Arbeiter Gefahren in sich birge, wie zum Beispiel Betriebsbeschränkungen, Arbeitsstretkungen, Arbeiterentlassungen usw. Den Parteien wurde deshalb zur Pflicht gemacht, sofort erneut über Löhne und Lohnsystem zu verhandeln. In diesen Verhandlungen wurden neue Löhne festgesetzt. Das System der gleitenden Lohnskala ist gefallen.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Nach Beschluß des Reichsrats vom 16. November betragen die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung vom 20. November an:

| | In den Ortsklassen | | | |
|---|--------------------|-----|-----|---------|
| | A | B | C | D und E |
| 1. Für männliche Personen: | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben | 140 | 125 | 115 | 100 M. |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben.. | 100 | 90 | 80 | 70 „ |
| c) unter 21 Jahren | 50 | 45 | 40 | 35 „ |
| 2. Für weibliche Personen: | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben | 110 | 100 | 90 | 80 „ |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben.. | 65 | 60 | 55 | 50 „ |
| c) unter 21 Jahren .. | 40 | 35 | 30 | 25 „ |
| 3. Als Familienzuschläge für | | | | |
| a) den Ehegatten | 65 | 60 | 55 | 50 „ |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 50 | 45 | 40 | 35 „ |

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 4. Dezember:**
Duisburg-Somberg-Mörs: Nachm. 5 Uhr im „Schützenhof“ zu Somberg.
Dienstag, den 5. Dezember:
Dittorf: Nachm. 4 Uhr im Restaurant „Bürgergarten“.
Duisburg: Abends 7 Uhr bei Wente, Klosterstraße.
Flensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Grünberg: Im „Schleischen Hof“. — **Halberstadt:** Abends 7 Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstraße.
Almenau: — **Izehoe:** In der Herberge, Am Markt.
Langensalza: Abends 5 Uhr im „Unteren Felsenkeller“.
Neustadt a. d. Orla: Nachm. 5 Uhr im „Waldschloßchen“.
Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martin, Burgstraße. — **Spremberg:** Bei Lämmel, Pfortenstr. 14. — **Wülst:** Abends 7 1/2 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße.
Mittwoch, den 6. Dezember:
Aischerleben: Im Gewerkschaftshaus. — **Duisburg-Muhrort-Weiderich:** Abends 7 Uhr bei Westfal, Kaiserstraße.
Görlitz: Gleich nach Feierabend im „Volkshaus“. — **Frankfurt a. d. O.:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Guben: Abends 6 Uhr in der „Reichshalle“. — **Neuwied:** Abends 7 Uhr im Lokale von Wirt, Marktstraße.
Nordhorn i. Hann.: In der Wirtschaft Westenberg. — **Rohlfan:** Nach Feierabend in der „Goldenen Krone“. — **Wisnar:** Abends 7 1/2 Uhr in der „Hansa“.
Donnerstag, den 7. Dezember:
Neuwied, Bezirk Dünningen: Nach Feierabend bei Witwe Jakob Schiffermann, Dünninger Hauptstraße.
Freitag, den 8. Dezember:
Bochum: Abends 6 1/2 Uhr bei Gust. Janzen, Marienstraße.
Eisenberg: Nachm. 5 Uhr im Volkshaus. — **Fähn i. Schl.:** Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schrammel.
Hadolzell: Abends 8 Uhr im „Krokolli“. — **Wetten:** Abends 8 Uhr bei A. Paris. — **Wittenberge:** Abends 7 Uhr bei Gastwirt Bürger, „Centralhalle“, Turmstraße.
Sonntag, den 9. Dezember:
Döbitz: Abends 7 Uhr im Gasthof von Martin Ley. — **Beer i. Ostf.:** Abends 7 1/2 Uhr bei A. Fischer, Wörde. — **Rügen.** — **Schwerin:** Abends 7 1/2 Uhr bei Sloman, Großer Moor. — **Strehlen:** Nach Feierabend bei Gastwirt Friedemann. — **Tangermünde:** Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — **Trier:** Abends 6 1/2 Uhr „Zu den zwei Löwen“, Jüdemer Straße. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — **Witten:** Abends 6 Uhr bei Heinrich Röhmeier, Ardeystr. 104.
Sonntag, den 10. Dezember:
Cammer: Nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Rod. — **Düren, Bez. Jülich:** Nachm. 2 Uhr im Lokal von Gardy. — **Eberhausen:** Nachmittags 3 Uhr bei Heinrich Men.

- **Essen:** Vorm. 10 Uhr in „Stadt Eberfeld“, Steeler Straße, Ecke Postallee. — **Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid:** Vorm. 10 Uhr bei Gruza, Ecke Elisabeth- und Johannesstraße. — **Pagen i. W.:** Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Eberfelder- und Bergstraße. — **Pann:** Vorm. 9 Uhr bei Braun, Feidichstr. 81, Gewerkschaftshaus. — **Rdin, Bezirk Mülheim:** Vormittags 10 Uhr bei Gustav Weise, Deuz, Mülheimer Straße 187. — **Neudamm:** Nachm. 2 Uhr im Restaurant „Am Waldeisaum“. — **Schöningen:** Bei Schröder.

Mittwoch, den 13. Dezember:
Niel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 18. November starb infolge eines Unglücksfalles auf der Bahn unser Kamerad **Fritz Ruge** im Alter von 43 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Ahrensburg.

Nachruf.

Am 12. November starb an Lungenerkrankung unser Kamerad **Wilhelm Politz** (Bezirk 21) im Alter von 65 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.

Am 21. November starb nach kurzer Krankheit unser Verbandsmitglied **Andreas Vogel**, Zimmerpolier, im Alter von 63 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Kulmbach u. Umg.

Nachruf.

Am 16. November starb infolge eines Magenleidens unser Kamerad **Hermann Linke** im Alter von 55 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Luckenwalde.

Nachruf.

Am 2. September starb an Lungenerkrankung unser treuer Kamerad **Hermann Trebs** im Alter von 56 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Querfurt u. Umg.

Nachruf.

Nach kurzer Krankheit starb am 16. November unser langjähriges treues Verbandsmitglied, unser Zahlstellentastler Kamerad **Hugo Korthaus** im Alter von 89 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Witten a. d. R.

Zahlstelle Darmstadt und Umgegend.

Sonntag, den 3. Dezember, vormittags 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus: **Wichtige Versammlung.**
Montag, den 4. Dezember, nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus: **Sitzung der Bauvertrauensleute.**
 Erscheinen dringend notwendig. **Der Vorstand.**

Zahlstelle Dresden.

Donnerstag, den 14. Dezember, abends 5 1/2 Uhr, im Saal I, Volkshaus: **Lehrlingsversammlung. Tagesordnung:** 1. Verlesen des Protokolls. 2. Vortrag des Kameraden Schulze über „Zweck und Ziele der Lehrlingsaktion unseres Verbandes“. 3. Verschiedenes.
 Zu recht zahlreichem Besuch fordern auf
 Die Sektionsleitung und der Zahlstellenvorstand.

Zahlstelle Essen, Bezirk Bottrop.

Unsere regelmäßigen Mitgliederversammlungen finden in Zukunft jeden ersten Montag nach dem ersten des Monats, abends 6 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Kirchhellener Straße 18, statt. **Nächste Versammlung am 4. Dezember.**
Der Zahlstellenvorstand.

Die Zahlstellentastler werden **Gustav Matthias**, geboren am 19. Januar 1902 in Daber, kein Mitgliedsbuch auszustellen, bevor er seinen Verpflichtungen gegen die Zahlstelle **Wisnar i. M.** (sein Buch liegt hier) nachgekommen ist.
Der Vorstand. Fr. Janzen, Kassierer, Spiegelberg 15.

Richard Dolk, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an **Berthold Bildau**, Zimmerer, Etatenhagen i. M., Baugeschäft Gebr. Albrecht.

Wer Auskunft geben kann **Johann Hildamp** über den Zimmerer **aus Schwäbisch-Gmünd**, wird um Mitteilung ersucht an **Josef Eiserloh**, Saarbrücken III, Rosenstr. 12.